

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
Z:	52 - Ge/9
Datum:	18. Sept. 1989
Verteilt:	16.9.89

Dr. Pöntner
15. 9. 1989
Dr. WS/G

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Doppelbe-
steuerungsabkommens mit Finnland

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBL. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Hobler
(Dr. Othmar Hobler)

Seitz
(Dr. Wolfgang Seitz)

Beilage

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortg. 4-8
1015 Wien

15. 9. 1989
Dr. WS/G

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines
Doppelbesteuerungsabkommens mit Finnland
GZ. 04 2002/7-IV/4/89**

Wir danken für die Übermittlung des obgenannten Abkommensentwurfs und erlauben uns, hiezu wie folgt Stellung zunehmen:

Zu Art 10:

Anderen internationalen Bestrebungen, insbesondere im Rahmen der EG, entsprechend, sollte der Quellensteuersatz auf Dividenden möglichst gering angesetzt werden. Im Zusammenhang mit der geplanten Einführung eines Anrechnungsverfahrens im Rahmen der Körperschaftsteuer in Finnland ab dem Jahr 1990 ist von den drei Varianten zur Lösung der Dividendenbesteuerung dem österreichischen Vorschlag 1 der Vorzug zu geben. Eine endgültige Beurteilung im Vergleich zum Vorschlag 2 hängt hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit für die Unternehmen aber auch von der Höhe des finnischen Körperschaftsteuersatzes ab.

Zu Art 11:

Der Verzicht auf die Quellenbesteuerung für Zinsen ist zu begrüßen.

Zu Art 12:

Gegen den österreichischen Vorschlag besteht im Hinblick auf den diesbezüglichen Vorbehalt zum OECD-Musterabkommen kein Einwand,

wenngleich nunmehr nicht bloß Schachtellizenzen besteuert werden sollen.

Zu Art 15:

Dem österreichischen Vorschlag, wo hinsichtlich der Frist von 183 Tagen auf das Steuerjahr abgestellt wird, ist der Vorzug zu geben. Die Handhabung dieser Bestimmung seitens der Unternehmen ist auch dann einfacher, wenn es zu Überschneidungen mit dem Betriebsstättenbegriff nach Art 5 Abs 3 kommt.

Mit freundlichen Grüßen
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Othmar Hobler)



(Dr. Wolfgang Seitz)